



Thomas - Wildey - Institut eV

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29. November 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Thomas - Wildey - Institut eV, abgekürzt TWI
Forschungs- und Bildungsinstitut für Traditionelle Europäische Medizin (TEM)

Durch die Namensgebung wird Thomas Wildey, der Gründer des weltweiten Ordens der Odd Fellows – einer ethisch-humanitären Einrichtung – geehrt.

Sitz des Vereins ist Gröbenzell bei München.

Der Verein ist im Vereinsregister von München eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins Forschung und Bildung auf dem Gebiet eines ganzheitlich orientierten Therapieansatzes auf Basis der Traditionellen Europäischen Medizin in der Prävention und Behandlung zu fördern. Dabei sollen Wege zur Senkung von Behandlungskosten aufgezeigt und Erkenntnisse der Ganzheitstherapie zum Wohle erkrankter Menschen vermittelt werden.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Forschungs- und Bildungsarbeit im Institut unter Mitwirkung von Fachärzten, Ernährungswissenschaftlern, medizinisch-therapeutischen Heilberufen sowie weiteren relevanten Fachorganen und Verbänden
- b) Zusammenarbeit mit Politik, Gesundheitsbehörden, Krankenkassen, Branchenverbänden, Gesundheitswirtschaft und -wissenschaft
- c) Zusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Bildungsinstituten und Organen des Gesundheitswesens im In- und Ausland
- d) Verbreitung der Forschungsergebnisse und der Bildungsprogramme durch Publikationen, Veranstaltungen, Vortragsreihen und sonstige geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

sowie im Besonderen durch:

- e) Übernahme von Trägerschaften und Managementtätigkeiten zweckbezogener Projekte aller Art
- f) Mitwirkung bei Konzeption, Aufbau und Führung von Bildungsinstituten und Zentren für die Traditionelle Europäische Medizin

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken.
- 2) Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung schriftlich beantragt.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, diese kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5) Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- 6) Bei Verstoß gegen die Satzung des TWI kann das Präsidium mit Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied ausschließen. Bei Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft nach entsprechender Mitteilung des Vereins. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied ohne aufschiebende Wirkung Einspruch gegen den Ausschluß einlegen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden den Ausschluss aufheben.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Beiratsgremien

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammenzutreten. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Unberührt bleibt das im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Recht eines Zehntels der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl von 2 Revisoren
 - c) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
 - d) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - e) Verabschiedung des Arbeitsprogramms
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - g) Entgegennahme des vom Präsidenten zu erstattenden Jahresberichts
 - h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Abberufung des Gesamtvorstandes bzw. einzelner Mitglieder
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
Für besondere Verdienste bei Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins und für eine über lange Zeit führende Tätigkeit im Präsidium können Mitglieder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Präsident schlägt der Mitgliederversammlung das Mitglied zur Ernennung zum Ehrenpräsidenten vor. Die Zustimmung erfolgt durch Akklamation. Ein Ehrenpräsident nimmt mit seiner Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
5. Ernennung zum Ehrenmitglied
Für besondere Verdienste bei Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Präsident schlägt der Mitgliederversammlung das Mitglied zur Ernennung zum Ehrenmitglied vor. Die Zustimmung erfolgt durch Akklamation.
6. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 6 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt
2. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Präsidium
 - b) den Beisitzern
 - c) den Sprechern der Beirats-Gremien
3. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) bis zu 4 Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem/den Ehrenpräsidenten
 - e) bis zu 2 Geschäftsführern
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium des Gesamtvorstandes. Jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Die Anzahl der Beisitzer im Gesamtvorstand richtet sich nach der Tätigkeit und den Aufgaben des Vereins.

§ 7 Aufgaben des Präsidiums und des Gesamtvorstandes

1. Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf durch den Präsidenten anberaumt.
2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bis zu 2 Geschäftsführer werden berufen bzw. abberufen. Mitglieder können mit bestimmten Aufgaben betraut werden.
3. Das Präsidium setzt Ausschüsse ein. Diese haben beratende Funktion und sollen aus mindestens einem Mitglied des Präsidiums und Mitgliedern des Vereins bestehen.
4. Das Präsidium ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen anzupassen.



5. Auch nach Ablauf der Amtszeit behält das Präsidium seine Befugnisse und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Bei Rücktritt des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl anzusetzen.
6. Der Gesamtvorstand berät über die Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins und berät das Arbeitsprogramm zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Beiratsgremien

1. Die Mitglieder der Beiratsgremien werden durch das Präsidium berufen und abberufen. Im wissenschaftlichen Beirat sollen Wissenschaftler aller relevanten Fachrichtungen vertreten sein, im Beirat für ethische Fragen Persönlichkeiten aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Mitglieder der Beiratsgremien können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des TWI sein.
2. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Das Präsidium hat hier das Vorschlagsrecht.
3. Die Beiräte schlagen neue Projekte vor und begutachten vorgelegte Projekte. Sie beraten den Gesamtvorstand.
4. Sitzungen der Beiratsgremien werden vom Sprecher einberufen.

§ 9 Sitzungen der Organe

1. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern der Organe zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen weder für noch gegen den Antrag. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In dringenden Fällen kann auf die Einladungspflicht verzichtet werden und mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden auch ohne Vorankündigung ein Tagesordnungspunkt behandelt werden. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
3. Das Präsidium und der Gesamtvorstand können in dringenden Fällen eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren herbeiführen.
4. Über jede Sitzung eines Organs ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, in der Ort, Tag und Stunde der Sitzung, der Wortlaut der Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren des aufgelösten Vereins sind der Präsident und der Schatzmeister, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.



§ 11 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands und der Beiratsgremien versehen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen können erstattet werden, die Leistungen der bis zu 2 Geschäftsführer können vergütet werden.

§ 12 Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Bayerischen Roten Kreuz zu, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.